

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Programmakkreditierung des Studiengangs
BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 hat die AHPGS den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG zugelassen hat.

Am 14. März 2024 hat die AHPG Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs BSc Pflege nach HFKG und GesBG gestellt.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AHPGS fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen: Die Gutachter:innen konstatieren, dass die OST mit dem Studiengang BSc Pflege über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügt, welches sich an den Vorgaben von GesBG und GesBKV orientiert. Das Studium in seinen drei Varianten Vollzeit, berufsbegleitend und berufsbegleitend für bereits diplomierte Pflegefachkräfte HF berücksichtigt die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen. Die Integration der Praxis wird über verschiedene Instrumente wie bspw. Sounding Boards oder Praxis-Hearings gesichert. Festzuhalten ist, dass der Studiengang bereits seit Jahren erfolgreich an der OST und davor an der FHS St. Gallen angeboten wird. Wie für den Bachelorstudiengang halten die Gutachter:innen für den MSc Pflegewissenschaft fest, dass dieser ein gut ausgearbeitetes Curriculum aufweist, welches die von der „Nationalen Berufskonferenz Pflege“ erarbeiteten Abschlusskompetenzen (welche aktuell noch nicht publiziert sind) ausweist.

Die Gutachter:innen unterstreichen, dass mit dem Angebot des konsekutiven Masterstudiengangs sowohl die Einmündung in den Arbeitsmarkt als auch eine wissenschaftliche Karriere (Promotion) möglich ist. Positiv gewertet wird, dass somit der Weg zur Generierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses möglich ist.

Vordringliches Entwicklungspotential sehen die Gutachter:innen in der Modulverteilung in der berufsbegleitenden Variante (BB) des BSc Pflege. Im Sinne von Standard 2.1 HFKG fordern die Gutachter:innen, die Modulverteilung in der berufsbegleitenden Variante (BB) vor allem bezogen auf das achte Semester so anzupassen, dass der Arbeitsaufwand pro Semester einem berufsbegleitenden Studium entspricht. An dieser Stelle verweisen die Gutachter:innen auch auf das Studien und Prüfungsreglement der OST, das festlegt, dass der Arbeitsaufwand in keinem Semester 30 ECTS überschreitet – im berufsbegleitenden Studium umfasst der Arbeitsaufwand entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS.

Aufgrund der Beobachtung, dass Studierende der berufsbegleitenden Variante BB im achten Semester 36 ECTS erbringen müssen, kommen die Gutachter:innen zum Schluss, dass der Standard 2.1 HFKG nicht erfüllt ist. Sie beurteilen daher den Standard 2.1 HFKG als teilweise erfüllt und stellen folgende Auflage:

Auflage 1:

Die Modulverteilung in der berufsbegleitenden Variante (BB) des BSc Pflege ist so anzupassen, dass der Arbeitsaufwand pro Semester einem berufsbegleitenden Studium entsprechend Artikel 14 des Studien- und Prüfungsreglements der OST umfasst.

Die Gutachter:innen machen aufgrund ihrer Analysen insgesamt fünf Empfehlungen, und zwar hinsichtlich einem transparenteren Kompetenzabgleich nach GesBG und GesBKV, der Anpassung der Modulgrößen, die stärkere Ausrichtung der Modulbeschreibung am Bereich der Ethik, die Reduktion der Prüfungsleistungen und der Sicherstellung der Standardisierung des Mitwirkungsprozesses bei der Evaluation der Kompetenzen nach GesBG und GesBKV.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die AHPGS stellt fest, dass sich die Analysen der Gutachter:innen auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards beziehen und dass die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Die AHPGS erachtet die Analyse und Bewertung der Gutachter:innen als kohärent und schliesst sich der Beurteilung an.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AHPGS beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Studienganges BSc Pflege nach HFKG und GesBG mit einer Auflage:

Auflage 1:

Die Modulverteilung in der berufsbegleitenden Variante (BB) des BSc Pflege ist so anzupassen, dass der Arbeitsaufwand pro Semester einem berufsbegleitenden Studium entsprechend Artikel 14 des Studien- und Prüfungsreglements der OST umfasst.

Die AHPGS hält eine Frist von zwölf Monaten für die Erfüllung der Auflage für sinnvoll.

Die AHPGS schlägt vor, die Aufgabenerfüllung im Rahmen einer „sur dossier“- Prüfung durchzuführen.

4. *Stellungnahme der OST – Ostschweizer Fachhochschule*

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule nimmt in ihrer Stellungnahme vom März 2024 zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Akkreditierungsantrag der Agentur.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AHPGS ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AHPGS in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AHPGS geht angemessen hervor, dass der Studiengang BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

Die Auflage, die von der Gutachtergruppe vorgeschlagen und von der Agentur beantragt wird, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bietet.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule ist akkreditiert mit nachstehender Auflage:
 - 1.1 Die Modulverteilung in der berufsbegleitenden Variante (BB) des BSc Pflege ist so anzupassen, dass der Arbeitsaufwand pro Semester einem berufsbegleitenden Studium entsprechend Artikel 14 des Studien- und Prüfungsreglements der OST umfasst.
2. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 12 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 20. Juni 2025, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 20. Juni 2031.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang BSc Pflege der OST – Ostschweizer Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2024-2031» zu verwenden.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.